

bekleidung (Collar), Cingulum und Strümpfen von gleicher Farbe. In den nördlichen Ländern erscheinen die Bischöfe auch wohl in schwarzer Soutane mit Schultertragen, welche überall violett ausgenäht ist; aber auch dann sind Cingulum, Collar und Strümpfe violett. Ebenfalls im Norden bedienen sich die Bischöfe, namentlich auf Reisen, auch wohl der schwarzen, violett ausgenähten Soutanelle mit violetter Collar und violetten Strümpfen. Der Hut der Bischöfe bei öffentlichem Erscheinen war ursprünglich grün, ist aber jetzt schwarz, und nur die Hutschnur hat die grüne Farbe beibehalten. Cardinäle und Legaten erscheinen stets im Talar, bei feierlichem Auftreten mit weitem seidenen Mantel, und tragen sich durchaus roth; nur die aus den Orden hervorgegangenen Cardinäle behalten die ihrem frühern Habit eigenthümliche Farbe bei. Der Papst erscheint nur weiß, ausgenommen die purpurne Camaura.

Als Kennzeichen und Unterscheidung eines bestimmten Standes erscheint die Kleidung vorzüglich noch bei den Ordenspersonen beiderlei Geschlechts. Das Gesetz der Gemeinsamkeit und Gleichförmigkeit bedingte schon bei der ersten Entstellung von Klosterregeln in der ägyptischen Wüste, daß für alle Mitglieder eines Ordens die nämliche Kleidung vorgeschrieben wurde. Auch in den religiösen Genossenschaften sind bei der Wahl der Kleidung die für die geistliche Tracht überhaupt maßgebenden Rücksichten beobachtet worden, insofern die Ordensleute ursprünglich nur die einfache Kleidung der unteren Stände wählten und bei allen Veränderungen der Mode an dem Hergebrachten festhielten. Demnach ist die religiöse Tracht der Orden, namentlich der weiblichen, noch heute ein Abbild derjenigen Kleidung, welche zur Zeit und im Lande der Ordensstiftung der Bürgerstand zu tragen pflegte. Die Kleidung der alten ägyptischen sowie der morgenländischen Ordensleute diente zugleich dem Zweck, den Geist der Buße anzudeuten und zu unterstützen. Da die alten Beschreibungen derselben nicht ganz leicht zu verstehen sind, so läßt sich nur sagen, daß sie aus grober Leinwand und aus Ziegenfellen bestand, und daß sie durch ihre rauhe Beschaffenheit sich von den Kleidern der Weltleute unterschied. (Vgl. Winterim, Denkw. III, 2, 428.) Die späteren Ordensregeln, welche mit der des hl. Benedict beginnen, auch noch die des hl. Franciscus, geben wohl Vorschrift über die Beschaffenheit, aber nicht über die Form und die Farbe der Kleidung; nur durch das Zusammenleben und das gemeinsame Streben nach Einfachheit und Armut bildete sich hierüber allmählig eine Gewohnheit heraus, welche zur Regel wurde und zuletzt Gesetzeskraft erhielt. Seit dem 13. Jahrhundert aber haben die Ordensstifter für ihre Genossenschaften immer auch eine nach Zuschnitt und Farbe genau bestimmte Kleidung, eine Art geistlicher Uniform vorgeschrieben; einzig der hl. Ignatius und nach seinem Beispiel der hl. Philipus Neri und der hl. Vincenz von Paul haben

für ihre Jünger die Kleidung der Weltgeistlichen gewählt. Das Ordenskleid wird in den männlichen Orden vom Ordensobern, in den weiblichen vom Bischof oder seinem Delegirten geweiht, ehe durch die Einkleidung die Aufnahme in das Noviciat erfolgt; schon Tertullian (De velandis virgin. 3) nennt das Kleid einer geweihten Jungfrau dicatum Deo habitum. Für die Ordenspriester hat diese Weihe die Bedeutung, daß sie bei der Predigt und, wo die Gewohnheit ist, auch bei Spendung des Bußsacramentes zum Tragen der Stola nicht verpflichtet sind. In Ordenskleidung nun, welcher Art sie auch sein mag, hat dadurch eine besondere Bedeutung, daß die Beibehaltung derselben einen Theil der Verpflichtungen ausmacht, welche den Inhalt der religiösen Gelübde bilden. Der Novize muß wenigstens ein Jahr den Habit des Ordens getragen haben, ehe er die Professgelübde gültig ablegen soll (Conc. Trid. Sess. XXV, De Regul. c. 15). Nach der Gelübde darf eine Ordensperson die Tracht ihres Ordens nie mehr ablegen, und zwar muß dieselbe öffentlich, nicht unter andern Kleidern verborgen, getragen werden. Dieß gilt selbst für die Cardinäle, welche aus einem Orden genommen werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht, wenn sie öffentlich ist, ipso facto die Excommunication nach sich (c. 2 in VI, 3, 24). Die Vorschrift bezieht sich auf die besondere Beschaffenheit des Habits, so daß die eine Ordensstracht nicht mit der Kleidung eines andern Ordens vertauscht werden darf. Auch die Kleidung des Weltgeistlichen darf der Ordensmann nicht tragen, sowie umgekehrt ein Weltgeistlicher keine Ordensstracht anlegen darf. Jesum Christum, die allerheiligste Jungfrau oder die nicht zum Orden gehörigen Heiligen in der Ordensstracht darzustellen, ist vom römischen Stuhl verboten. Dagegen ist es den Priestern gestattet, sich im Habit des Franciscanerordens oder einiger anderen Genossenschaften, welche die nämliche Privilegium besitzen, begraben zu lassen, wenn sie dazu vom Ordensgeneral die Erlaubnis erhalten; in diesem Falle bedingt die Erlaubnis für die Sterbstunde einen vollkommenern Abtritt. Die Verspottung eines Ordenshabits bei der Heiligsprechung oder ähnlichen Anlässen ist eine schwere Sünde, und auch die Ordensperson begeht eine schwere Sünde, wenn sie ihren Habit zu leichtfertiger oder gar sündhaftem Gebrauch benutzet (Ferraris s. v. Habitus 1—49).

7. Schließlich muß noch einer besonders ausgeschiedenheit gedacht werden, welche durch die Kleidung ausgedrückt wird. Ehe die römische Kleidung im Alterthum die ganze Welt umspannte und auch eine gewisse Einheit in die Sitten und Gebräuche der Völker brachte, war die Kleidung eine Nationaltracht und diente demnach zur Unterscheidung der Stammesangehörigkeit. Beim Auszug des Weltreiches ward die römische Kleidung wie oben angegeben, durch die der neu entdeckten Völker modificirt; allein auch so entsprang die